



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2010**

Inhaltsüberblick

- 1. Der Trägerverein**
- 2. Die Senate**
- 3. Die Ombudsleute**
- 4. Die Geschäftsstelle**
- 5. Aktuelle Fragen zur Pressefreiheit in Österreich**
- 6. Entscheidungen des Presserats**
- 7. Internationale Kontakte**
- 8. Kurzer Ausblick für das Jahr 2011**

1. Der Trägerverein

Der „Verein zur Selbstkontrolle der Österreichischen Presse – Österreichischer Presserat“ wurde am 11. Februar 2010 in das österreichische Vereinsregister eingetragen. Nach acht Jahren Pause gibt es somit wieder eine Selbstkontrollereinrichtung für die österreichischen Printmedien. Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Österreichische Journalistengewerkschaft in der GPA-djp, der Verband der Österreichischen Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der österreichische Zeitschriften- und Fachmedienvorband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (§ 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind:

Für die GPA-djp:

Mag. Franz Bauer, Brigitte Pechar, Mag. Judith Reitstätter, Gerhard Krause, Paul Vecsei

Für den VÖZ:

Mag. Gerald Grünberger, Mag. Thomas Kralinger, Dr. Gottfried Moik, Mag. Paul Pichler, Dr. Ernst Swoboda

Für den Verein der Chefredakteure:

Claus Reitan

Für den ÖZV:

Günther Greul

Für den VRM:

Mag. Dieter Henrich

Für den Presseclub Concordia:

Dr. Ilse Brandner-Radinger

Die konstituierende Sitzung des Trägervereins fand am 26. März 2010 statt, in der Mag. Franz C. Bauer (GPA-DJP) zum Präsidenten und Mag. Thomas Kralinger (VÖZ) zum Vizepräsidenten gewählt wurden. Günther Greul (ÖZV) und Claus Reitan (Verein der Chefredakteure) sind die Rechnungsprüfer, Mag. Gerald Grünberger (VÖZ) der Finanzvorstand und Dr. Ilse Brandner Radinger (Presseclub Concordia) die Schriftführerin des Trägervereins.

2. Die Senate

Am 19.5.2010 hat der Trägerverein folgende Personen in die beiden Beschwerdesenate gewählt:

Senat 1

Vorsitzender: Dr. Peter Jann, EuGH-Richter a.D.

Senatssprecher: Helmut Spudich, Der Standard (vom Senat 1 am 23.11.2010 gewählt)

Senatsmitglieder:

Michael Bachner, KURIER

Mag. Carmen Baumgartner-Pötz, Tiroler Tageszeitung

Dr. Tessa Prager, NEWS

Eva Weissenberger, Kleine Zeitung

Dr. Astrid Zimmermann, freie Journalistin

Ersatzmitglieder:

Dr. Stefan Lassnig, Bezirksblätter (stv. Vorsitzender)

Dr. Marianne Enigl, profil

Veronika Canaval, Salzburger Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

Senat 2

Vorsitzende: Mag. Andrea Komar

Senatssprecher: Dr. Andreas Koller, Salzburger Nachrichten (vom Senat 2 am 18.1.2011 gewählt)

Senatsmitglieder:

Dkfm. Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Mag. Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Erich Schönauer, Kronen Zeitung

Ersatzmitglieder:

Mag. Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Roswitha Fitzinger, OÖNachrichten

Eva Gogala, KURIER

Mag. Ina Weber, Wiener Zeitung

3. Die Ombudsleute

Unterstützt werden die Beschwerdesenate von Ombudsleuten, deren Aufgabe in der Vermittlung zwischen Beschwerdeführer und betroffenem Medium liegt. Mit Elisabeth Horvath, Dr. Hubert Feichtlbauer und Prof. Peter Klar sind am 27.4.2010 drei Persönlichkeiten bestellt worden, die sich durch langjährige journalistische Tätigkeit und Erfahrung auszeichnen.

4. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Presserats wurde am 2. November 2010 eröffnet. Sie befindet sich am Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien. In der Geschäftsstelle arbeiten Geschäftsführer Mag. Alexander Warzilek (seit 1.11.2010) und als Referent Mag. Edwin Ring (seit 1.12.2010).

5. Aktuelle Fragen zur Pressefreiheit in Österreich

Im Jahr 2010 wurde in Österreich vor allem ein Fall zum Thema Pressefreiheit öffentlich diskutiert, bei dem es um die Beschlagnahmung von ORF-Material durch die Staatsanwaltschaft ging.

Zur Vorgeschichte: Für Aufnahmen für die Sendung „Am Schauplatz“ besuchte ein ORF-Journalist mit zwei jugendlichen Skinheads eine Veranstaltung der FPÖ, bei der auch deren Parteiobmann anwesend war. Dieser erstattete noch vor Ort Anzeige und warf dem ORF-Journalisten vor, er habe die beiden Jugendlichen aufgefordert, sich in einer dem NS-Verbotsgesetz widersprechenden Weise zu äußern.

Die zuständige Staatsanwaltschaft reagierte sehr schnell und ließ die Originalaufnahmen von den Dreharbeiten bei der Veranstaltung beschlagnahmen.

Wenige Tage danach veröffentlichte der ORF selbst Kopien der beschlagnahmten Aufnahmen, wobei auf diesen weder strafrechtlich relevante Äußerungen der Skinheads noch eine Aufforderung dazu durch den Reporter zu vernehmen waren.

Schließlich ordnete die Staatsanwaltschaft auch die Sicherstellung der restlichen, im Rahmen der Arbeiten für die Dokumentation angefertigten Aufnahmen an. Der ORF berief sich auf das Redaktionsgeheimnis und den Informantenschutz und verweigerte die Herausgabe. Die Staatsanwaltschaft vertrat die Auffassung, dass eine Berufung auf das Redaktionsgeheimnis in diesem Fall nicht möglich sei, da dieses für beschuldigte Journalisten nicht gelte.

Die Auffassung der Staatsanwaltschaft und die Androhung, die Herausgabe der Bänder notfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen, führten zu starker öffentlicher Kritik. Franz C. Bauer, Präsident des Presserats, forderte das Redaktionsgeheimnis besser zu schützen.

Aber auch am ORF wurde Kritik geübt: Ihm wurde vorgeworfen, er schaffe virtuelle Welten, die er seinen Kunden als reale Welt verkaufe.¹ Dieser Vorwurf ging jedoch in der Diskussion über das Vorgehen der Justiz unter. Wie weit dürfen Journalisten das Geschehen, über das sie berichten, beeinflussen? Aus medienethischer Sicht wäre eine tiefgehende Debatte zu diesem Thema interessant.

Gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Sicherstellung des restlichen Ton- und Bildmaterials erhob der ORF vor Gericht Einspruch und war damit in erster Instanz erfolgreich. In zweiter Instanz revidierte das OLG Wien diese Entscheidung und erklärte, dass das zusätzliche Videomaterial nicht durch das Redaktionsgeheimnis geschützt sei.

¹ <http://mein.salzburg.com/blog/koller/2010/03/die-konstruierte-orf-welt.html>.

In den Medien wurde von einer „wild gewordenen Justiz“², „wild gewordenen Richtern“³ und einer „Justiz zum Fürchten“⁴ gesprochen, es wurde sogar die Frage aufgeworfen, ob „manche Justizbeamte ein Problem mit freiem Journalismus“⁵ hätten.

Als Reaktion auf das Vorgehen der Justiz forderte der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), das Redaktionsgeheimnis in der Verfassung zu verankern; die Journalistengewerkschaft (GPA-djp) und der Presseclub Concordia verlangten ebenso eine verfassungsrechtliche Absicherung. Auch wenn das Redaktionsgeheimnis vom Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK mitumfasst ist, der in Österreich in Verfassungsrang steht, ist einer ausdrücklichen Verankerung durchaus etwas abzugewinnen.

Als Folge der öffentlichen Auseinandersetzung fand im Justizministerium eine Enquete zu Medienrecht und Pressefreiheit statt, bei der auch der Presserat vertreten war.

Schließlich landete der ORF-Fall vor dem OGH.⁶ Die Höchstrichter gaben dem ORF Recht. Zum einen, weil ein Mitglied des zuständigen Beschwerdesenats des OLG Wien befangen war. Zum anderen, weil sie in der Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Sicherstellung des recherchierten Materials einen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 MRK sahen. Ohne den Schutz des Redaktionsgeheimnisses würden Quellen abgeschreckt und die Medien ihre Kontrollfunktion nicht mehr erfüllen können, so die Richter weiter. Außerdem müsse der Schutz des Redaktionsgeheimnisses auch gegenüber Beschuldigten gelten, sofern diese nicht dringend tatverdächtig seien.

In den Medien wurde das OGH-Urteil sehr positiv aufgenommen, es war von einem „Sieg für die Pressefreiheit“⁷ die Rede, wobei ein kritischer Unterton wegen der Tatsache, dass eine Entscheidung des OGH in dieser Angelegenheit überhaupt notwendig geworden ist, nicht zu verkennen war. Presseratspräsident Franz C. Bauer bezeichnete die Gerichtsentscheidung als „bahnbrechend für die Meinungsfreiheit in unserem Land und [als] eine erfreuliche Präzisierung des Redaktionsgeheimnisses.“ Gerald Grünberger, Finanzvorstand des Presserats und Geschäftsführer des VÖZ, forderte die Politik nochmals auf, das Redaktionsgeheimnis gegen Aushöhlung und Umgehungsversuche abzusichern und es verfassungsrechtlich zu verankern.⁸

2010 sorgte allerdings auch noch ein weiterer Gerichtsfall für eine heftige öffentliche Debatte über die Pressefreiheit:

Zwei Journalisten der Zeitschrift „profil“ wurden von der Staatsanwaltschaft Wien aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft München 1, die gegen diese und noch weitere österreichische Journalisten wegen Verstoßes gegen § 353d des deutschen StGB ermittelte, als Beschuldigte einvernommen. Die deutsche Strafbestimmung stellt die öffentliche Mitteilung von

² <http://search.salzburg.com/articles/13334239>.

³ <http://search.salzburg.com/articles/13334239>.

⁴ <http://derstandard.at/1285199221667/Justiz-zum-Fuerchten-III>.

⁵ <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3859&Alias=wzo&cob=518926>.

⁶ OGH 16.12.2010, 13 Os 130/10g; 13 Os 136/10i.

⁷ <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3859&Alias=wzo&cob=532356>; vgl. auch:

<http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4490&Alias=wzo&cob=532329>;

<http://search.salzburg.com/articles/15318671>;

<http://diepresse.com/home/meinung/marginalien/619230/Sieg-der-Pressefreiheit-oder-Ablenkungsmanoever>.

⁸ Vgl. <http://derstandard.at/1292461995086/Reaktionen-Sieg-fuer-Pressefreiheit-sagt-ORF-Anwalt>.

Teilen einer Anklageschrift oder anderen amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens vor deren Erörterung in der öffentlichen Verhandlung oder Abschluss des Verfahrens unter Strafe. Die betroffenen Journalisten hatten im Zusammenhang mit der Hypo-Alpe-Adria-Affäre aus Tagebuchaufzeichnungen des ehemaligen Hypo-Alpe-Adria Vorstandsvorsitzenden Tilo Berlin zitiert, die im laufenden Verfahren gegen diesen Beweismittel und somit auch Bestandteil des Gerichtsakts sind.

Während das Verhalten der Journalisten nach deutschem Strafrecht mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, findet sich im österreichischen Strafrecht keine vergleichbare Vorschrift. Die Staatsanwaltschaft Wien hätte daher dem deutschen Rechtshilfeersuchen nicht Folge leisten dürfen. Besonders brisant ist in diesem Zusammenhang auch, dass es sich bei den Veröffentlichungen um Veröffentlichungen in österreichischen Medien handelte, die deutsche Staatsanwaltschaft sich aber dennoch als zuständig erachtete, da die betreffenden österreichischen Zeitschriften nicht nur in Österreich, sondern auch in Deutschland sowohl im Abonnement als auch im Einzelhandel bezogen werden können. Zudem war der Bericht über die Internetseite von „profil“ abrufbar. Für derartige grenzüberschreitende Fälle erscheint es sinnvoll, europaweit eine Regelung zu schaffen, die für Veröffentlichungen in Medien das Herkunftslandprinzip festschreibt. Jeder Beitrag in einem Medium würde dann nur nach jener Rechtsordnung beurteilt, in der das Medium erscheint. Dafür spricht, dass es weder dem Medium noch den Journalisten möglich ist, den Rechtsordnungen sämtlicher Staaten zu entsprechen, in denen der entsprechende Artikel gelesen werden kann.

Im eben geschilderten Fall gestand die österreichische Justiz sehr rasch ihr Fehlverhalten ein und entschuldigte sich bei den betroffenen Journalisten.⁹

Die beiden Fälle machen deutlich, dass auch hier in Österreich die Pressefreiheit und mit ihr untrennbar verbunden auch die Meinungsäußerungsfreiheit – obwohl beide in der Verfassung verankert sind – nicht als selbstverständlich angesehen werden dürfen. Die Grundrechte der Kommunikationsfreiheit, die für eine Demokratie unverzichtbar sind, können auch bei uns schwerwiegenden Angriffen ausgesetzt sein, die es abzuwehren gilt, auch seitens des Presserats.

6. Entscheidungen des Presserats

Der Presserat ist im Berichtsjahr erst seit 2. November, also nur für zwei Monate, operativ tätig gewesen. Dennoch sind an ihn bereits vier Beschwerden und eine Mitteilung gelangt. Zwei Beschwerden sowie die Mitteilung konnten sogar noch 2010 abgeschlossen werden. Über die erste Beschwerde hat der Senat 1 des Presserats am 20.12.2010 entschieden, der zweite bereits erledigte Beschwerdefall konnte über Vermittlung einer unserer Ombudsleute einvernehmlich gelöst werden.

Diese ersten Erfahrungen zeigen deutlich, dass der Presserat bemüht ist, sämtliche an ihn herangetragenen Fälle rasch zu erledigen, wobei – sofern dies möglich ist – besonderes Augenmerk auf das Mediationsverfahren gerichtet wird. Der Presserat versteht sich auch als effiziente Schlichtungsstelle; eine gütliche Einigung ist der Austragung des Konflikts vorzuziehen.

⁹ Vgl. <http://news.orf.at/stories/2016396/2016373/>; <http://www.profil.at/articles/1038/560/278362/wie-staatsanwaltschaft-beschuldigte>.

Beschwerden

Dr. M gegen Tageszeitung Ö******

In der Tageszeitung Ö*** vom 2. August 2010 wurde in einem Teil der Auflage unter dem Titel „H***-Konten: Die Hintermänner, R***-Chef zeichnungs-berechtigt“ die Behauptung aufgestellt, Dr. M*** sei für „H***s Geheim-Konten“ zeichnungs-berechtigt gewesen, auf welche „mysteriöse Gelder“ in Millionenhöhe geflossen seien. Das alles sei „eine politische Bombe“, weil Dr. M*** als R***-Präsident „oberster Korruptionsbekämpfer der Republik“ sei.

Diese Veröffentlichung erfolgte, ohne Dr. M*** die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben. Erst auf Drängen von Dr. M*** wurde in einem Teil der Auflage der Zeitung ein Interview mit ihm hinzugefügt.

Prof. Peter Klar wurde zum Ombudsmann in diesem Verfahren bestellt. Er versuchte in mehreren Telefonaten mit Beschwerdeführer und Beschwerdegegner eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Dies gelang jedoch nicht.

Da die Zeitung Ö*** die Schiedsvereinbarung nicht unterzeichnet hat, wurde gemäß § 18 der Verfahrensordnung ein amtswegiges Verfahren eingeleitet. In diesem Verfahren stellte der Senat 1 des Österreichischen Presserats fest, dass die Veröffentlichung eine grobe Verletzung der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) darstellt. Gemäß Punkt 2.3. des Ehrenkodex dürfen Beschuldigungen nicht erhoben werden, ohne dass nachweislich wenigstens versucht worden ist, eine Stellungnahme der beschuldigten Person einzuholen, zumal die Beschuldigung schwerwiegend war.

Dr. P gegen die Tageszeitung P******

Dr. P*** ist Abtreibungsgegner und wurde von der Tageszeitung P*** für einen Artikel über die Meinung der Bischöfe zur „Aktion Leben“ (erschieden am 6.11.2010) interviewt. Das Interview führte zu Zitaten von Dr. P*** in dem besagten Artikel. Dr. P*** fühlte sich falsch zitiert. Er habe sich nicht selbst als „Lebensschutzaktivist“ bezeichnet. Auch das Zitat „Abtreibungen sind ein ‚Baby-Holocaust‘“ sei unrichtig, weil er nur von Ähnlichkeiten zwischen NS-Holocaust und Abtreibungen gesprochen habe.

Dr. Hubert Feichtlbauer war der zuständige Ombudsmann in diesem Verfahren. Er konnte im Wege der Mediation eine einvernehmliche Lösung herbeiführen – Dr. P*** wurde die Möglichkeit der Stellungnahme in einem Leserbrief in der Tageszeitung P*** vom 6.12.2010 eingeräumt.

Mitteilungen

Nacktes Fotomodell

Die Mitteilung betraf das Titelblatt einer Beilage der Tageszeitung K***, auf dem ein Fotomodell ohne Bekleidung, bloß in Turnschuhen abgebildet war (Untertitel: „Sexy Sneakers“). Der Vorsitzende des Senats 1 hat in diesem Fall kein Verfahren eingeleitet, da nicht anzunehmen war, dass die

Veröffentlichung gegen die guten Sitten verstößt oder die Richtlinien des Österreichischen Presserats verletzt worden sind (§ 17 der Verfahrensordnung). Anzumerken ist, dass die Darstellung verhältnismäßig harmlos war und das Fotomodell sicherlich ihre Zustimmung zur Veröffentlichung des Bildes gegeben hat.

7. Internationale Kontakte

Alliance of Independent Press Councils of Europe

Der Presserat hat mit der Alliance of Independent Press Councils of Europe (AIPCE) Kontakt aufgenommen und seine Bereitschaft erklärt, an diesem internationalen Netzwerk mitzuwirken. Den Vorsitz der AIPCE führt derzeit Russland, das Treffen für 2011 wird daher in Moskau stattfinden. Mehr Informationen über die AIPCE finden Sie unter www.aipce.net.

Reise zum Deutschen Presserat in Berlin

Im Dezember 2010 hat Geschäftsführer Mag. Alexander Warzilek den Deutschen Presserat in Berlin besucht. Lutz Tillmanns, Geschäftsführer des Deutschen Presserats, und seine Mitarbeiter haben sehr detailliert über die deutsche Situation informiert und betont, dass sie sehr klar zwischen dem medienethischen Bereich und dem Bereich des Rechts differenzieren: Presseräte entscheiden nach Maßgabe der Medienethik, nicht nach rechtlichen Maßstäben – nicht alles, was von Rechts wegen zulässig wäre, sei auch medienethisch vertretbar. Es könne aber auch vorkommen, dass etwas, das aus medienethischer Sicht in Ordnung ist, eine Rechtsverletzung ist. Dieser wichtige Grundsatz gilt auch für den Österreichischen Presserat.

Die beiden Geschäftsführer haben vereinbart, in Zukunft eng miteinander zu kooperieren und einen regen Informationsaustausch zu betreiben.

Der Informationsaustausch mit der deutschen Schwesterorganisation ist für den Österreichischen Presserat von großem Vorteil, da die österreichische und die deutsche Medienkultur ähnlich sind und der deutsche Presserat eine etablierte und anerkannte Einrichtung ist (siehe www.presserat.info).

8. Kurzer Ausblick für das Jahr 2011

Für 2011 plant der Presserat die Umsetzung vieler wichtiger Projekte, u.a. die Überarbeitung der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrendkodex für die österreichische Presse; die letzte Adaptierung fand 1999 statt), die Ausarbeitung von Regeln für die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Finanzberichterstattung, die Evaluierung der Statuten des Trägervereins sowie der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate, den Ausbau der Webseite des Presserats (www.presserat.at) und die Vertiefung der internationalen Kontakte.

Zudem wird der Presserat insbesondere im ersten Halbjahr 2011 die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und die Beschwerdemöglichkeiten unterrichten. Eine weitere wichtige Aufgabe im ersten Jahr, in dem der Presserat durchgehend operativ tätig ist, wird darin bestehen, die Arbeit der Senate zu koordinieren und deren Herangehensweise und Spruchpraxis abzustimmen.